

SATZUNG ÜBER DIE DULTEN UND DEN CHRISTKINDLESMARKT IN DER STADT AUGSBURG

vom 25.07.1988 (ABI. S. 76)

Änderungs- beschluss vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestim- mung/en	Wirkung vom
01.07.1997	11.07.1997, S. 125	§ 3 Abs. 2 Satz 2 § 3 Abs. 3 § 8 Abs. 1	01.08.1997
12.04.2001	27.04.2001, S. 103	§ 2 Abs. 1	28.04.2001
10.05.2002	24.05.2002, S. 106	§ 12	25.05.2002
24.05.2006	09.06.2006, S. 94	§ 3 Abs. 2 § 5 Abs. 2 und 3	01.07.2006
30.07.2007	10.08.2007, S. 184	§ 3 Abs. 2	01.10.2007
23.07.2008	01.08.2008, S. 224	§ 5 Abs. 2	01.11.2008
04.11.2009	13.11.2009, S. 277	§§ 5 und 8	28.12.2009

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Märkte im Sinne dieser Satzung sind der Christkindlesmarkt, die Frühjahrsdult (Osterdult) und die Herbstdult (Michaelidult) in Augsburg.
- (2) Marktplätze im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt für die Märkte festgesetzten Flächen.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Augsburg betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 3

Beginn, Dauer und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Frühjahrsdult beginnt am Karsamstag, die Herbstdult am Samstag nach dem 27. September. Die Frühjahrsdult dauert sechzehn, die Herbstdult neun Tage. Bei besonders ungünstigen Witterungsverhältnissen, zur Einbeziehung des 1. Mai in die Frühjahrsdult oder aus besonderem Anlass kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (2) Der Christkindlesmarkt beginnt am Montag vor dem 1. Advent und endet am Heiligen Abend, den 24. Dezember.
- (3) Aus besonderem Anlass (z. B. Berücksichtigung besonderer Festtage, Kollision mit anderen Veranstaltungen) kann vom jeweiligen Veranstaltungszeitraum abgewichen werden.
- (4) Die tägliche Dauer des Marktbetriebes wird von der Stadt festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Die Märkte dienen dem Warenverkehr. Lustbarkeiten sowie Geschicklichkeits- und Glücksspiele sind nicht zugelassen.
- (2) Auf dem Christkindlesmarkt dürfen nur Waren feilgehalten werden, die in Beziehung zum Weihnachtsfest stehen und mit dem Charakter des Marktes vereinbar sind.
- (3) Die Stadt entscheidet über die Zulassung einzelner Warenarten.
- (4) Auf dem Christkindlesmarkt dürfen Waren nicht in marktschreierischer Art angepriesen werden.

§ 5

Zulassung zu den Märkten

- (1) Auf den Märkten darf nur Waren anbieten und verkaufen, wer von der Stadt hierfür zugelassen ist. Zulassungen werden für jede Marktveranstaltung gesondert erteilt. Die Zulassungen sind nicht übertragbar. Sie werden für die gesamte Dauer des Marktes erteilt.
- (2) Zulassungen für den Christkindlesmarkt sind spätestens bis 30. April, für die Frühjahrsdult spätestens bis 05. Januar und für die Herbstdult spätestens bis 31. März schriftlich zu beantragen. Zulassungen können nur jeweils für die Märkte eines Jahres beantragt werden. Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden.
- (3) Gehen mehr Anträge ein als Bewerber zugelassen werden können, so hat sich die Erteilung von Zulassungen am Gesamtbild und am Warensortiment des Marktes zu orientieren. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber und die Attraktivität des Angebotes sind zu berücksichtigen. Über den Zulassungsantrag entscheidet die Stadt Augsburg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt Augsburg nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist beginnt für die Entscheidung über einen Zulassungsantrag nach Art. 42 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG einen Tag nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Antragsfrist, vorausgesetzt, dass alle entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen eingereicht worden sind. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Dies gilt insbesondere für den Ausschluss besonderer Warenarten und für die äußere Gestaltung der Verkaufsstände und Standplätze.

§ 6

Zuweisung von Verkaufsständen und Standplätzen

- (1) Mit der Zulassung wird ein Verkaufstand oder Standplatz zugewiesen. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufstandes oder Standplatzes besteht nicht.
- (2) Waren dürfen nur aus den zugewiesenen Verkaufsständen und Standplätzen verkauft werden.
- (3) Wechsel, Tausch und Überschreitung der zugewiesenen Verkaufsstände und Standplätze sowie deren Überlassung an Dritte sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 7

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Markt kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der Verkaufstand oder Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist oder während der Öffnungszeiten des Marktes wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Zulassungsinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung oder gegen die Anordnungen der von der Stadt Beauftragten verstoßen,
 3. der Zulassungsinhaber die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Verkaufstandes oder Standplatzes verlangt werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen, Aufbau und Gestaltung

- (1) Verkaufsstände für den Christkindlesmarkt werden im Rahmen des verfügbaren Umfangs von der Stadt Augsburg zur Verfügung gestellt. Die Stadt Augsburg kann darüber hinaus ausnahmsweise privateigene Verkaufsstände zulassen.

Für privateigene Verkaufsstände für Imbiss und Getränke auf dem Christkindlesmarkt gelten folgende Gestaltungsvorgaben:

Wände in Fachwerkansicht, Holzbalken in Fichte gebürstet, Farbe nussbraun Holzlasur, Innenfelder weiß geputzt.
Standbreite Norm 6 m, Tiefe maximal 3 m, Höhe des Standes maximal 3,20 m (Firsthöhe)
mit Satteldach über die Standlänge mit Schindeln, kaminrot RAL 3002, Dachneigung ca. 20°,
Rollläden Farbton nussbraun.

Die Zulassung von privaten Verkaufsständen, die diese Anforderungen nicht erfüllen ist nur dann möglich, wenn die Gestaltung des Verkaufstandes mit Blick auf die Zulassungskriterien gemäß § 5 Abs. 3 nicht ausschlaggebend ist. Im Übrigen kann nur zur Vermeidung von öffentlich-rechtlichen Entschädigungsansprüchen im Einzelfall von den Gestaltungsvorgaben abgewichen werden.

Auf den Dulten sind privateigene Verkaufseinrichtungen (Stände, Buden, Wagen usw.) der Marktbesucher zugelassen.

- (2) Mängel an stadteigenen Verkaufseinrichtungen sind unverzüglich nach deren Übernahme geltend zu machen. Änderungen an den stadteigenen Verkaufseinrichtungen durch die Marktbesucher sind nicht, an den privateigenen Verkaufseinrichtungen nach der Abnahmebesichtigung nicht mehr zulässig.

- (3) Mit dem Anschluss an die Stromversorgung dürfen nur von der Stadt zugelassene Personen oder Firmen beauftragt werden. Die Installations- und Verbrauchskosten tragen die Marktbeschicker.
- (4) Andere Schilder als Firmen- oder Namensschilder im Sinne des § 15 a der Gewerbeordnung anzubringen, ist nicht gestattet. Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen zulässig und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.
- (5) Feuergefährliche Anlagen dürfen nicht auf die Marktplätze verbracht, feuergefährliche Arbeiten nicht auf den Marktplätzen ausgeführt werden. Die unfallschutz- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Marktbeschicker und deren Bedienstete oder Beauftragte haben den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung nach § 5 Folge zu leisten.
- (2) Jeder Marktbeschicker hat sich auf den Marktplätzen so zu verhalten und seinen Verkaufsstand oder Standplatz so einzurichten und zu betreiben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist grundsätzlich untersagt, auf den Marktplätzen
 1. Waren im Umhergehen oder im Wege der Ausspielung, Verlosung oder Versteigerung anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Musik darzubieten oder Tonverstärkeranlagen zu benutzen,
 4. Sammlungen durchzuführen und
 5. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen.

Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Im Übrigen bleibt die Satzung über Sondernutzungen in der Stadt Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung unberührt.

- (4) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen und Standplätzen zu gestatten. Die Marktbeschicker sowie deren Bedienstete und Beauftragte haben sich gegenüber den Beauftragten der Stadt auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Den im Einzelfall ergehenden Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 10

Sauberhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Marktbeschicker sind insbesondere verpflichtet, die zugewiesenen Verkaufsstände und Standplätze sowie deren unmittelbare Umgebung stets sauber zu halten und nach Marktende in sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei Imbiss- und Getränkegeschäften sind Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen. Etwa anfallende Kosten für die Beseitigung besonderer Verunreinigungen der stadt eigenen Verkaufseinrichtungen oder des Marktplatzes haben die Marktbeschicker zu tragen.

§ 11

Haftung, Sicherung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die auf den Märkten entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Marktbeschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Verkaufsstandes oder Standplatzes entstehen. Etwa anfallende Kosten der Beseitigung besonderer Beschädigung der stadt eigenen Verkaufseinrichtungen oder des Marktplatzes haben die Marktbeschicker zu tragen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

1. § 5 Abs. 1 ohne Zulassung Waren anbietet und verkauft,
2. § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Ziffer 1 Waren außerhalb der zugewiesenen Verkaufsstände und Standplätze verkauft,
3. § 6 Abs. 3 Verkaufsstände und Standplätze wechselt, tauscht, überschreitet oder Dritten überlässt,
4. § 8 Abs. 2 an den Verkaufsständen Veränderungen vornimmt,

5. § 8 Abs. 3 den Anschluss an die Stromversorgung nicht durch von der Stadt zugelassene Personen oder Firmen vornehmen lässt,
6. § 8 Abs. 4 Schilder anbringt und Werbung betreibt,
7. § 8 Abs. 5 feuergefährliche Anlagen auf die Marktplätze verbringt oder dort feuergefährliche Arbeiten ausführt,
8. § 9 Abs. 2 Personen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
9. § 9 Abs. 3 Waren im Wege der Ausspielung, Verlosung oder Versteigerung anbietet, Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt, Musik darbietet oder Tonverstärkeranlagen benützt oder Sammlungen durchführt, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abstellt,
10. § 9 Abs. 4 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Verkaufsständen und Standplätzen verweigert oder sich nicht ausweist,
11. § 10 die Marktplätze verunreinigt oder nicht ausreichend Abfallbehälter bereitstellt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 02.08.1982 (ABl. S. 130), geändert durch Satzung vom 19.06.1986 (ABl. S. 95), außer Kraft.